

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/6518, 20/7116 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy,**
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5225 –

Technisierung statt Zuwanderung – Für einen Arbeitsmarkt der Zukunft

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W.**
Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6549 –

**Sichere Beschäftigung in der Transformation – Aus- und
Weiterbildungsförderung ausbauen**

A. Problem und Ziel

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat festgestellt, dass angesichts der sich schnell verändernden und in weiten Teilen steigenden Kompetenzanforderungen an die Beschäftigten eine kontinuierliche Weiterbildung wichtig ist. Die Förderung der beruflichen

Weiterbildung durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) und durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) haben die Möglichkeiten der Beschäftigten bereits erweitert. Die Nutzung der eingeführten Fördermöglichkeiten durch die Betriebe ist im Hinblick auf die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen weiter auszubauen. Die Bundesregierung erwartet, dass sich berufliche Engpässe aufgrund des durch Demografie, Digitalisierung und Dekarbonisierung bedingten Strukturwandels sowie der Nachholeffekte der COVID-19-Pandemie in den kommenden fünf Jahren verstärken. Ziel des Gesetzes ist es, durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, dringend benötigte Fachkräfte auszubilden, Fachkräfte in den Unternehmen zu halten und dort für neue Aufgaben und Tätigkeitsfelder weiter zu qualifizieren. Da die Umgestaltung der Arbeitswelt sich wie beschrieben beschleunigt, sind auch die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung sollten daher die Weiterbildung Beschäftigter nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) reformiert, ein Qualifizierungsgeld und eine Ausbildungsgarantie eingeführt sowie die Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während einer Kurzarbeit verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD ist der Ansicht, dass die Arbeitsmarktpolitik neu aufgestellt werden müsse. Die von der Bundesregierung vorgestellte Fachkräftestrategie basiere im Wesentlichen darauf, die Hürden für eine Einwanderung nach Deutschland weiter zu senken in der Hoffnung, dass zusätzliche Migranten die Fachkräftelücke schließen würden. Statt an den bisherigen Konzepten festzuhalten, müsse die Arbeitsmarktpolitik insgesamt neu aufgestellt werden. Damit verbunden müsse im Zuge einer großen Steuerreform die Steuerlast für alle Erwerbstätigen spürbar gesenkt, unkontrollierter Massenmigration und dem Lohndumping entgegengetreten, der Weg der Billigarbeitsplätze, insbesondere im Dienstleistungsbereich, verlassen und ein Weg hin zu technischen Neuerungen in Automatisierung, künstlicher Intelligenz und Robotik beschritten werden. Auch sei die Rückkehr von zuvor ausgewanderten Bürgern in den deutschen Arbeitsmarkt in den Blick zu nehmen und zu unterstützen, etwa durch Übernahme der Umzugskosten, Hilfe bei der Wohnungssuche, der Suche nach Kinderbetreuung und Zahlung einer Rückkehrprämie, wenn die Rückkehrer eine zweijährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland nachweisen können.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. stellt in ihrem Antrag fest, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung weit hinter den Erfordernissen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Arbeitsförderung zurückbleibe. Obwohl Unternehmen und Forschungsinstitute von einem stark wachsenden Bedarf an Fort- und Weiterbildungen für Beschäftigte ausgingen, sei die Anzahl geförderter Personen in den vergangenen Jahren gesunken. Es sei zu befürchten, dass es auch mit dem geplanten Instrument des Qualifizierungsgeldes nicht zu einer entsprechenden Erhöhung der Qualifizierung von Beschäftigten kommen werde. Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Hinblick auf die Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Weiterbildungsteilnahme von Menschen mit formal geringer Qualifikation und Bildung sowie von Frauen und (unfreiwillig) Teilzeitbeschäftigten im besonderen Maße fördere, etwa durch ein verbessertes Beratungsangebot sowie höhere Qualitätsstandards der Maßnahmen. Weiter solle

die Bundesregierung mit der Einführung eines Qualifizierungsgeldes bei der Entgeltersatzleistung eine Höhe analog dem Kurzarbeitergeld (derzeit 60 beziehungsweise 67 Prozent des Nettoentgeltes), mindestens jedoch in Höhe von 1.200 Euro (Mindestqualifizierungsgeld bei Vollzeittätigkeit, bei Teilzeit entsprechend anteilig) vorsehen. Außerdem solle die Bundesregierung im Hinblick auf die Einführung einer Bildungszeit und Bildungsteilzeit einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Regelungen aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16. Dezember 2022 aufgreife.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, um zum einen auch Ausbildungsfortbildungen zur ersten Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung im Rahmen des Bezuges von Qualifizierungsgeld zu ermöglichen, was ansonsten ausgeschlossen ist. Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzentwurfs soll auch der Anreiz für die Aufnahme einer Berufsausbildung in einer anderen Region durch einen verbesserten Mobilitätzuschuss erhöht werden. Zum anderen sollen kleine und mittelständische Unternehmen stärker bei dem Thema Weiterbildung unterstützt werden. Unternehmen mit unter 50 Beschäftigten sollen durch die vollständige Übernahme der Lehrgangskosten unterstützt werden. Dies gilt auch bei Betrieben bis zu 500 Beschäftigten, wenn die Lehrgangskosten für Beschäftigte anfallen, die bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Daneben erhalten Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigte einen Arbeitsentgeltzuschuss von 75 Prozent. Ansonsten soll die Kostenbeteiligung der Unternehmen sich dergestalt verbessern, dass der Zuschuss zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt nach der Betriebsgröße mit bis zu 500 Beschäftigten 50 Prozent und darüber hinaus für Beschäftigte in Betrieben mit über 500 Beschäftigten einheitlich 25 Prozent betragen soll.

Daneben umfassen die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen für die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger, hybride und digitale Sitzungen durchzuführen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6518, 20/7116 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5225 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6549 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Laut Gesetzentwurf führen die Regelungen im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts im Jahr 2024 zu Mehrausgaben in Höhe von 31 Millionen Euro, deren Anstieg bis zum Jahr 2026 auf rund 190 Millionen Euro pro Jahr geschätzt wird. Für den Bund fallen zur Erfüllung der Aufgaben im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Jobcenter jährliche Personal- und Sachaufwände in Höhe von etwa 860 000 Euro und einmalige Umstellungsaufwände bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern in Höhe von etwa 95 000 Euro an (dies enthält den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand). Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu einem stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts dauerhaft finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden. Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von rund 14 Millionen Euro, deren Anstieg bis zum Jahr 2026 auf rund 437 Millionen Euro pro Jahr geschätzt wird. In Erfüllung der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Regelungen fallen bei der Bundesagentur für Arbeit auf Basis ihrer Personal- und Sachkostenpauschalen jährliche Personal- und Sachkostenbedarfe in Höhe von etwa 5,5 Millionen Euro und einmalige Umstellungsaufwände inklusive IT-Aufwände in Höhe von etwa 3 Millionen Euro an (dies enthält den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand). Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben und auch Mehreinnahmen gegenüber, die sich durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Aufbau zusätzlicher Beschäftigung aufgrund der mit diesem Gesetz verbundenen Verbesserungen bei Aus- und Weiterbildung ergeben werden, die sich allerdings nicht beziffern lassen. Darüber hinaus ergeben sich Mindereinnahmen in geringfügiger Höhe in allen Zweigen der Sozialversicherung, da während des Bezugs von Qualifizierungsgeld geringere Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu den Haushaltsangaben wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ausweislich des Gesetzentwurfs beläuft sich der gesamte zusätzliche Erfüllungsaufwand pro Jahr auf etwa 28 443 Stunden und etwa 6 000 Euro als jährlichem Sachaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Laut Bundesregierung fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 292 000 Euro an; zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr etwa 1,8 Millionen Euro, der

im Rahmen der Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“-Prinzip durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kompensiert wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht laut Bundesregierung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3 Millionen Euro pro Jahr und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,7 Millionen Euro. Für den Bund entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 509 000 Euro pro Jahr und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 63 000 Euro.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind laut Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/6518, 20/7116 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 13 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14 Änderung des Mikrozensusgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 17 Inkrafttreten“.

2. In Artikel 1 werden im Eingangssatz die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146)“ ersetzt.

3. Die Artikel 2 und 3 werden durch folgenden Artikel 2 ersetzt:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Berufsorientierungspraktikum“.

- b) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73a Mobilitätzuschuss“.
 - c) Nach der Angabe zu § 82 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 82a Qualifizierungsgeld
§ 82b Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes
§ 82c Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers“.
 - d) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 458 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Qualifizierungsgeld bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.“
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „§ 82“ durch die Wörter „den §§ 82 und 82a“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 dürfen nach § 82a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die vor dem 1. April 2028 eine Maßnahme beginnen, die auf einen Fortbildungsabschluss zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung vorbereitet.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 54a“ durch die Wörter „den §§ 48a und 54a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 82 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 und § 82a“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder während eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
5. In § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

6. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Berufsorientierungspraktikum

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen

1. die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben,
2. keine Schule besuchen und
3. bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet sind.

(2) Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen. Das Berufsorientierungspraktikum bei dem jeweiligen Arbeitgeber soll

1. eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und
2. eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten

1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend. Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Übernahme sonstiger Aufwendungen gilt § 64 Absatz 1 und 3 entsprechend.“

7. § 54a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen“ gestrichen.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert wer-

den, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.“

8. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Mobilitätzuschuss

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Absatz 1 förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätzuschuss fördern, wenn

1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten. Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 56 Absatz 1 Nummer 3 und § 63 dieses Buches sowie § 73 des Neunten Buches bleiben unberührt.“

9. In § 81 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

10. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und“.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber 50 Prozent,

2. 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber 75 Prozent“.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „250 Beschäftigten kann“ durch die Wörter „500 Beschäftigten soll“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mindestbeteiligung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
 - h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.“
11. Nach § 82 werden die folgenden §§ 82a bis 82c eingefügt:

„§ 82a

Qualifizierungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung für die Dauer der Maßnahme ein Qualifizierungsgeld von der Agentur für Arbeit erhalten, wenn

1. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
4. der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist und

5. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nach § 180 Absatz 4 umfasst.

(2) Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb bestehen und diese mindestens 20 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen,
2. der Arbeitgeber die berufliche Weiterbildung finanziert und
3. beim Arbeitgeber durch eine Betriebsvereinbarung oder durch einen Tarifvertrag betriebsbezogene Regelungen getroffen wurden über
 - a) das Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs,
 - b) die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und
 - c) die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist es in Betrieben mit weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausreichend, wenn mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf betroffen sind. Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 ist in dem Betrieb zu ermitteln, für den die Betriebsvereinbarung oder der Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Der nach Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ermittelte Anteil der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt für die Dauer von drei Jahren ab Antragstellung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht an den Kosten nach Satz 1 Nummer 2 beteiligt werden; zulässig ist eine Kostenübernahme durch Dritte. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 ist in Betrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anstelle einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreichend.

(3) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit der strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe, die mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsperspektiven und das Ausmaß der Inanspruchnahme nach § 323 Absatz 3 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird,
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat und
3. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Qualifizierungsgeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. § 98 Absatz 3 gilt entsprechend. Die persönlichen Voraussetzungen sind in Zeiten, in denen ein Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Urlaubsentgelt besteht, nicht erfüllt.

(5) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

1. der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist oder
2. für die gleiche Maßnahme Leistungen nach § 82 beantragt wurden.

Die §§ 107 und 108 gelten entsprechend, das Qualifizierungsgeld tritt an die Stelle des Kurzarbeitergeldes.

(6) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

(7) § 318 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflichten nur für den Arbeitgeber gelten, auch wenn die Maßnahme bei einem Träger durchgeführt wurde oder wird. § 318 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 82b

Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes

(1) Das Qualifizierungsgeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt im Referenzzeitraum (Soll-Entgelt) und dem pauschalierten Nettoentgelt aus einem fiktiven beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das sich unter Annahme des Entgeltausfalls durch den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall wegen einer Maßnahme im Rahmen von § 82a im Referenzzeitraum ergibt (Ist-Entgelt). Der Referenzzeitraum ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum, welcher spätestens drei Monate vor Anspruchsbeginn abgerechnet wurde.

(2) Bei der Bestimmung der Nettoentgeltdifferenz bleiben Arbeitsentgelte außer Betracht,

1. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Mehrarbeit erhalten haben,

2. die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einmalig gewährt werden,
3. die im Hinblick auf den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall für den Referenzzeitraum zusätzlich vereinbart worden sind oder
4. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen Gründen als wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a kein Arbeitsentgelt, so ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Als Arbeitsentgelt ist für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.

(5) Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Referenzzeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, so ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Referenzzeitraumes im Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, so ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(6) Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. Mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel gilt § 153 für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Qualifizierungsgeld entsprechend; bei der Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die im Referenzzeitraum zuletzt galt. § 317 gilt entsprechend.

§ 82c

Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers

(1) Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während einer Zeit erwerbstätig, für die ihr oder ihm Qualifizierungsgeld zusteht, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat, in dem die Tätigkeit neben der Weiterbildung ausgeübt

wird, auf das Qualifizierungsgeld anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind bei der Anrechnung pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer weist höhere Betriebsausgaben nach. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die bereits im maßgeblichen Referenzzeitraum ausgeübt wurden.

(2) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Qualifizierungsgeld

1. vom Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält oder
2. auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält,

werden nicht auf das Qualifizierungsgeld angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Qualifizierungsgeld das Soll-Entgelt nicht übersteigen.“

12. In § 98 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosgeld“ ein Komma und das Wort „Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
13. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Assistenten Ausbildung“ durch die Wörter „des Berufsorientierungspraktikums“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 82 und 82a“ eingefügt.
14. § 151 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. für Zeiten, in denen Arbeitslose Qualifizierungsgeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Qualifizierungsgeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.“
15. In § 313 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
16. Nach § 320 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit mit dem Antrag nach § 323 Absatz 3 und auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Qualifizierungsgeld nachzuweisen. Er

hat diese Leistung kostenlos zu errechnen und nach Bewilligung durch die Agentur für Arbeit auszuzahlen.“

17. § 321 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3a werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. als Arbeitgeber seine Pflichten nach § 320 Absatz 1a beim Qualifizierungsgeld nicht erfüllt.“
18. § 323 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für das Qualifizierungsgeld.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen. Der Arbeitgeber hat in Folgeanträgen darzulegen, wie viele der für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage der Betriebsvereinbarung, des Tarifvertrags oder der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers eine Maßnahme im Rahmen von § 82a abgeschlossen haben und ob diese noch im Betrieb beschäftigt sind. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeantrags seit dem letzten Nachweis des nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu belegenden Anteils der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als drei Jahre vergangen, ist kein erneuter Nachweis hierüber erforderlich.“
19. Dem § 325 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. Der Antrag sollte spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.“
20. § 327 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Insolvenzgeldes und“ durch die Wörter „des Insolvenzgeldes,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Transfermaßnahmen“ die Wörter „und des Qualifizierungsgeldes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Transfermaßnahmen“ die Wörter „und für Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
21. In § 358 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Transferkurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

22. In § 404 Absatz 2 Nummer 1a werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
23. Folgender § 458 wird angefügt:

„§ 458

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

§ 73a findet keine Anwendung auf Berufsausbildungen, die vor dem 1. April 2024 begonnen haben.“ ‘

4. Artikel 4 wird Artikel 3 und im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.
5. Die Artikel 5 und 6 werden durch folgenden Artikel 4 ersetzt:

„Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Angabe „nach §“ durch die Wörter „nach den §§ 48a und“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 82 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 und § 82a“ ersetzt.‘
6. Artikel 7 wird Artikel 5 und im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.
7. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Hybride und digitale Sitzungen“.

2. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 64a Absatz 1, 3 und 4 gilt für die besonderen Ausschüsse entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.“

3. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Hybride und digitale Sitzungen

(1) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Das Nähere bestimmt die Satzung; insbesondere kann die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung von Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Die Satzung kann weitere Ausnahmen bestimmen.

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht; das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Absatz 2 ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Versicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt

werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 bleibt unberührt.“

4. § 66 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 63, 64 und 64a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.“ ‘

8. Artikel 8 wird Artikel 7 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.

- b) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

9. Artikel 9 wird Artikel 8 und im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 7“ ersetzt.
10. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 217b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 64 Absatz 1 bis 3a“ ein Komma und die Angabe „§ 64a“ eingefügt.
2. In § 279 Absatz 8 wird die Angabe „und § 66“ durch die Angabe „und die §§ 64a und 66“ ersetzt.‘

11. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“.

b) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

12. Artikel 13 wird gestrichen.

13. Die Artikel 14 und 15 werden die Artikel 13 und 14.

14. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 3 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird.“

15. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 4, 7 und 10 bis 16 treten am 1. April 2024 in Kraft.

(3) Artikel 8 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(4) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. August 2024 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 20/5225 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/6549 abzulehnen.

Berlin, den 21. Juni 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Natalie Pawlik
Berichterstatlerin

Jens Peick
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Natalie Pawlik und Jens Peick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6518** hat der Deutsche Bundestag in seiner 101. Sitzung am 28. April 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und an den Ausschuss für Digitales sowie in seiner 108. Sitzung am 14. Juni 2023 zusätzlich an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf. Die Unterrichtung auf **Drucksache 20/7116** hat der Deutsche Bundestag in seiner 110. Sitzung am 16. Juni 2023 an dieselben Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Den Antrag auf **Drucksache 20/5225** hat der Deutsche Bundestag in seiner 80. Sitzung am 20. Januar 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 20/6549** hat der Deutsche Bundestag in seiner 101. Sitzung am 28. April 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen Förderinstrumente für Beschäftigte und Ausbildungssuchende in folgenden Punkten weiterentwickelt werden, um strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die Fachkräftebasis zu sichern:

- Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 SGB III
- Einführung eines Qualifizierungsgeldes
- Einführung einer Ausbildungsgarantie
- Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, mittels bestimmter Maßnahmen den Arbeitsmarkt neu zu gestalten.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die unter Buchstabe a und im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 genannten Förderinstrumente mit detaillierten Vorgaben zu verändern. Des Weiteren sollen eine Bildungszeit und ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung eingeführt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 53. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 40. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 47. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 43. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 in seiner 41. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 34. Sitzung am 26. April 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6518 befasst und wie folgt Stellung genommen:

„Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die vorgesehenen Änderungen bei der Förderung von Weiterbildungen leisten einen wichtigen Beitrag, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und so Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Änderungen unterstützen die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, indem durch Weiterbildung Industrie und Innovationskraft der Volkswirtschaft gestärkt werden. Der klimaneutrale Umbau der Volkswirtschaft erfordert ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte.

Auch die vorgesehenen Regelungen zur Ausbildungsgarantie greifen die genannten Zielstellungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Die Regelungen tragen wesentlich dazu bei, allen jungen Menschen die Chance auf gesicherte Zukunftsaussichten und damit den Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe zu bieten. Indem allen jungen Menschen der Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung eröffnet wird, wird auch für die Betriebe die Basis dafür geschaffen, den Wandel der Arbeitswelt mithilfe eines zielgerichtet ausgebildeten Fachkräftenachwuchses zu meistern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur und
- Indikatorenbereich 8.5.a - Beschäftigung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 43. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 41. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6549 in seiner 53. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6549 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 20/6549 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6518 und der Anträge auf den Drucksachen 20/5225 und 20/6549 in seiner 44. Sitzung am 26. April 2023 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen Vorlagen fand in der 47. Sitzung am 22. Mai 2023 statt, an der folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige teilgenommen haben:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

IG Metall

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Wuppertaler Kreis e. V.

Prof. Dr. Gerhard Bosch, Duisburg

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)350 zusammengefasst sind.

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/6518, 20/7116 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 abgeschlossen. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11)363 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Sodann hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6518, 20/7116 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/5225 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zudem die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/6549 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Dem Ausschuss lag bei seinen Beratungen eine Petition vor.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass dieser Gesetzentwurf mit den im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten weiteren Ergänzungen ein wichtiger Baustein sei, um den Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu begegnen und notwendige Qualifizierungsmaßnahmen im Strukturwandel zu meistern. Dazu wurde die Weiterbildungsförderung vereinfacht und verbessert, insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Die nunmehr auf drei Betriebsgrößen vereinfachte Förderkulisse für Weiterbildung von Beschäftigten werde an den Mittelstand und die Realität der Betriebe in Deutschland angepasst. Zudem werde mit dem Qualifizierungsgeld eine neue Fördermöglichkeit geschaffen, um Beschäftigte zu unterstützen, deren Arbeitsplatz vom Strukturwandel betroffen sei. Befristet bis April 2028 könnten nun auch Beschäftigte, die eine Aufstiegsfortbildung zum Berufsspezialisten anstreben, das Qualifizierungsgeld erhalten. Mit diesem Gesetz werde der Instrumentenkasten der Bundesagentur für Arbeit erweitert. Man schaffe einen konditionierten Rechtsanspruch auf Ausbildung und damit eine Ausbildungsgarantie. Dies sei ein Paradigmenwechsel.

Die **Fraktion der der CDU/CSU** begrüßte die neue Festlegung der Kostenbeteiligung von Unternehmen in der Fortbildung ihrer Beschäftigten nach Betriebsgröße und in drei Klassen gestaffelt, sah aber mit Verweis auf die Vorschläge der Sachverständigenanhörung nicht, dass die aufgezeigten Ziele mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden könnten. Da eine Trägerzertifizierung als Qualitätsstufe vorhanden sei, schlage sie vor, in der Weiterbildung die Maßnahmenzertifizierung nicht aufrecht zu erhalten. Eine Dynamik in der Aus- und Weiterbildung werde nicht erreicht. Sie kritisiere, dass Regelungen zum Betriebspraktikum oder andere Möglichkeiten des Übergangs zwischen dem Schulbesuch und dem Berufseinstieg nicht vorgesehen seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ergänzte, dass Ausbildungsförderung, die in eine Ausbildungsgarantie münde, sowie eine Reihe von unterschiedlichen Leistungen in der Weiterbildung, insbesondere die Kombination von Kurzarbeitergeld und Qualifizierungsmaßnahmen, zielführend geregelt worden seien. Unterstützung sei angesichts 2,6 Millionen ungelerner junger Menschen dringend notwendig und umfasse als Leistungen der Arbeitsförderung die berufliche Orientierung, Vorbereitung auf eine Berufsausbildung und auch die Durchführung förderungsfähiger Maßnahmen. Der Prozess der Ausbildungsgarantie umfasse als letztes Mittel auch die Möglichkeit einer außerbetrieblichen Ausbildung. Im Rahmen weiterer Verbesserungen in der Weiterbildung könne auch der Umfang von Zertifizierungen besprochen werden.

Die **Fraktion der FDP** betonte darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf den Weg einer Berufsorientierung vereinfache und die Einstiegsqualifizierung flexibler gestalte. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2020 von einer Vertragsauflösungsquote von 25 Prozent der Auszubildenden auszugehen sei. Zudem führten die Neuregelungen im SGB IV zur Durchführung hybrider und digitaler Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane dauerhaft zu einem Recht auf digitale Teilnahme in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger.

Die **Fraktion der AfD** ordnete dieses Gesetz als flankierende Maßnahme für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein und nahm Bezug auf die in ihrem Antrag aufgezeigten Maßnahmen, Zuwanderung und einen Arbeitsmarkt der Zukunft zu organisieren. Der Staat solle die Rahmenbedingungen stellen und das Bildungsniveau erhöhen, die Gewinnung von Nachwuchskräften sei Aufgabe der Unternehmen.

Die **Fraktion die LINKE**, betonte mit Verweis auf ihren weitergehenden Antrag, dass die Verbesserungen in der Weiterbildung zum Status Quo geringfügig seien. Ihre Fragen zu benachteiligten Personengruppen, insbesondere mit geringer Qualifikation, würden nicht berücksichtigt. Anreize fehlten. Das Gesetz erfasse nur die außerbetriebliche Ausbildung und stärke die betriebliche Ausbildung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Anpassung Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2

Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden, da beide Artikel nunmehr zum 1. April 2024 in Kraft treten (siehe Änderung in Artikel 17) durch einen neuen Artikel 2 ersetzt. Begründungen nachfolgend nur, wo inhaltliche Änderungen gegenüber der Drucksache 20/6518.

Zu Artikel 2 – neu – Nummer 3 Buchstabe b

Der generelle Ausschluss von Fortbildungen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig sind, beschränkt das Handlungsfeld für Qualifizierungen im Kontext der Transformationsanforderungen. Wegen des aktuell starken Transformationsdrucks soll es im Rahmen des Bezugs von Qualifizierungsgeld möglich sein, die erste Fortbildungsstufe zum Berufsspezialisten oder zur Berufsspezialistin zu absolvieren. Damit kann den Qualifizierungsherausforderungen der Transformation begegnet und ein formalisierter Fortbildungsabschluss erreicht werden. Daher wird für Aufstiegsfortbildungen zur ersten Fortbildungsstufe (geprüfter Berufs-

spezialist oder geprüfte Berufsspezialistin) eine Ausnahme des Förderausschlusses im Rahmen des Qualifizierungsgeldes vorgesehen. Individuell veranlasste Aufstiegsfortbildungen sollen auch weiterhin über das AFBG gefördert werden. Die Ausnahme bezieht sich allein auf berufliche Anpassungen im Rahmen des Qualifizierungsgeldes. Die Öffnung der Weiterbildungsförderung Beschäftigter für einen nach AFBG förderfähigen Abschluss wird befristet. Die Aufstiegsfortbildung zum Berufsspezialisten oder zur Berufsspezialistin muss vor dem 1. April 2028 begonnen werden.

Zu Artikel 2 – neu – Nummer 8

Um einen noch größeren Anreiz für die Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region zu setzen, wird der Mobilitätzuschuss erhöht und nunmehr für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr gewährt.

Zu Artikel 2 – neu – Nummer 10 Buchstabe b

Kleine und mittelständische Unternehmen sollen stärker beim Thema Weiterbildung unterstützt und gefördert werden. Mit diesem Ziel soll zukünftig über § 82 nach Betriebsgrößen gestaffelt folgende Förderung hinsichtlich der anfallenden Lehrgangskosten in Anspruch genommen werden können:

Künftig soll bei Betrieben mit unter 50 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten abgesehen werden. Die bisherige Grenze lag bei unter zehn Beschäftigten. Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist, soll künftig bei Betrieben bis zu 500 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten abgesehen werden. Bisher lag die Grenze bei 249 Beschäftigten.

Bei allen anderen Beschäftigten beträgt der Zuschuss bei Betrieben mit bis zu 500 Beschäftigten 50 Prozent. Bei Betrieben mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuss nunmehr für alle Beschäftigten einheitlich 25 Prozent. Auch hier ist eine deutliche Verbesserung eingetreten. Bisher gab es bei 250 bis 2 499 Beschäftigten 25 Prozent und bei 2 500 und mehr Beschäftigten 15 Prozent.

Zu Artikel 2 – neu – Nummer 10 Buchstabe c

Kleine und mittelständische Unternehmen sollen stärker beim Thema Weiterbildung unterstützt und gefördert werden. Mit diesem Ziel wird die Förderung dahingehend angepasst, dass bei Betrieben mit unter 50 Beschäftigten der Zuschuss zum Arbeitsentgelt 75 Prozent beträgt. Bisher lag hier die Grenze bei unter zehn Beschäftigten. Bei Betrieben mit mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten beträgt der Zuschuss zum Arbeitsentgelt 50 Prozent. Die bisherige Betriebsgröße lag hier bei 10 bis 249 Beschäftigte. Zudem beträgt der Zuschuss bei Betrieben mit 500 Beschäftigten oder mehr 25 Prozent. Hier lag die Grenze bisher bei 250 oder mehr Beschäftigten.

Zu Nummer 4

Folgeanpassung der Artikelnummerierung und Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 5

Durch die Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen in Artikel 2 auf den 1. April 2024 sind die Folgeänderungen in Artikel 5 und 6 zu Artikel 4 zusammenzufassen.

Zu Nummer 6

Folgeanpassung der Artikelnummerierung und Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 6 – neu – Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 64a.

Zu Artikel 6 – neu – Nummer 2

Die Regelungen des § 64a Absatz 1, 3 und 4 SGB IV gelten für Sitzungen der besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV entsprechend, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass statt des Vorsitzenden ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach dieser Vorschrift nicht stattfindet, wenn schon ein Mitglied widerspricht. Damit wird den besonderen Anforderungen der aus weniger Mitgliedern als die Selbstverwaltungsorgane bestehenden besonderen Ausschüsse und dem Umstand, dass besondere Ausschüsse nicht immer einen Vorsitzenden bestimmen, Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 – neu – Nummer 3

Die neue Regelung in § 64a SGB IV legt den rechtlichen Rahmen fest, in dem hybride und vollständig digitale Sitzungen von den Selbstverwaltungsorganen durchgeführt werden können.

Soweit die Vorschrift keine besonderen Regelungen enthält, gelten für digitale und hybride Sitzungen die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Sitzungen entsprechend. Insbesondere gelten auch für hybride und digitale Sitzungen die Anforderungen an die Einberufung und Ladung nach § 64 Absatz 1 SGB IV.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Möglichkeit der digitalen Zuschaltung einzelner Organmitglieder vor (hybride Sitzung). Damit soll eine Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungsraum ermöglicht werden.

Die Regelung erleichtert die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Selbstverwaltungsmandat. Die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen können somit besser mit der Wahrnehmung des Mandats in Einklang gebracht werden. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Organmitglieder ist nicht möglich; dies gilt auch dann, wenn aus technischen Gründen nur eine telefonische Teilnahme möglich ist.

Eine audiovisuelle Teilnahme bedarf nach Satz 1 der Zustimmung der zugeschalteten Organmitglieder. Eine audiovisuelle Teilnahme gegen den Willen eines Selbstverwaltungsmitglieds ist damit nicht zulässig.

Die Selbstverwaltungen der Versicherungsträger entscheiden nach Satz 2 im Übrigen in eigener Verantwortung, unter welchen Voraussetzungen sie die Möglichkeit der Zuschaltung einzelner Organmitglieder über ein Video-Konferenzsystem eröffnen wollen. Zum Beispiel kann die digitale Teilnahme einzelner Organmitglieder von besonderen Gründen abhängig gemacht werden, die die persönliche Anwesenheit in der Präsenzsitzung erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krankheit, Urlaub, Dienstreise, Kinderbetreuung). Die Satzung kann außerdem regeln, dass die Sitzungsleitung im Sitzungssaal anwesend sein muss. Im Übrigen dürfen dem Mitglied durch die Entscheidung über eine audiovisuelle oder Präsenzteilnahme keine Nachteile entstehen.

Nach Satz 3 sind konstituierende Sitzungen wegen ihrer besonderen Bedeutung als reine Präsenzsitzung durchzuführen. Hingegen soll die Möglichkeit einer Hybridsitzung bei nicht öffentlichen Sitzungen nicht schon durch Gesetz ausgeschlossen werden, weil sich das Erfordernis der Herstellung der Nichtöffentlichkeit auch erst während einer laufenden öffentlichen Sitzung ergeben kann und schon die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung zu treffen ist. Im Übrigen kann die Selbstverwaltung nach Satz 4 in der Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen hybride Sitzungen ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen und unter welchen weiteren Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in vollständig digitaler Form (digitale Sitzungen) zulässig ist. Solche Sitzungen dürfen nach Satz 1 zum einen in außergewöhnlichen Notsituationen stattfinden. Außergewöhnliche Notsituationen sind zum Beispiel Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Unter den Begriff der Katastrophe fallen insbesondere Naturkatastrophen, also unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. Unter epidemische Lagen fallen insbesondere die vom Deutschen Bundestag festzustellende epidemische Lage von nationaler Tragweite sowie die je-

weiligen Entsprechungen auf Landesebene. Zum anderen sind digitale Sitzungen in besonders eiligen Fällen möglich. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt.

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger und die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Mandatsträger, die bei der Durchführung von Präsenzsitzungen in den vorgenannten Notsituationen gefährdet wäre, rechtfertigen es, das Recht der Organmitglieder auf körperliche Anwesenheit in diesen beiden Fällen auszuschließen.

Satz 1 definiert vollständig digitale Sitzungen in der Weise, dass alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Das bedeutet, dass die Beratungen ausschließlich im digitalen Raum stattfinden und weder der Vorsitzende noch die sonstigen Organmitglieder körperlich in einem Sitzungsraum anwesend sind. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Organmitglieder ist ebenso wie bei der hybriden Sitzung nicht möglich.

Nach Satz 2 bleibt die Feststellung, ob ein Ausnahmefall nach Absatz 2 vorliegt, dem Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans vorbehalten.

Eine digitale Sitzung darf gemäß Satz 3 nicht durchgeführt werden, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel und im Fall der besonderen Eilbedürftigkeit ein Fünftel der Mitglieder widerspricht. Hiermit wird sichergestellt, dass dem Wechsel in das vollständig digitale Sitzungsformat stets eine hinreichende Willensbildung des Organs zugrunde liegt. Mit dem Widerspruchsquorum im Falle der besonderen Eilbedürftigkeit wird ein Gleichklang zu § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV hergestellt. Die Einzelheiten zum Widerspruchsrecht bestimmt die Satzung. Die Satzung kann insbesondere Form und Frist eines Widerspruchs festlegen.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt fest, dass die bei hybriden oder digitalen Sitzungen zugeschalteten Organmitglieder als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV gelten. Die Anwesenheitsfiktion setzt insbesondere voraus, dass das Gremienmitglied jedenfalls dann, wenn es Redebeiträge leistet oder wahrgenommen werden will, optisch und akustisch wahrnehmbar ist, sich also mit Worten und Gesten wie in einer Präsenzsitzung bemerkbar machen und ausdrücken kann. Nicht bereits jede technisch veranlasste Unterbrechung der optischen oder akustischen Wahrnehmbarkeit, die nicht darauf schließen lässt, dass der digitale Zugang des Gremienmitglieds länger eingeschränkt oder ganz abgebrochen ist, muss als Unterbrechung der digitalen Teilnahme mit der Folge der Abwesenheitsannahme gewertet werden. Kann jedoch weder eine Bild- noch eine Tonwahrnehmung hergestellt werden oder lässt sich der vollständige Abbruch der digitalen Verbindung sicher feststellen, kann nicht mehr von einer Anwesenheit ausgegangen werden.

Satz 2 regelt die Herstellung der Öffentlichkeit für vollständig digitale Sitzungen nach Absatz 2. Bei vollständig digitalen Sitzungen ist es mangels körperlichen Zusammenkommens nicht möglich, die Sitzung durch Zutritt zum Sitzungssaal zu verfolgen. Dies macht es notwendig, die Herstellung einer „digitalen Öffentlichkeit“ zuzulassen. Nach Satz 2 muss die Öffentlichkeit die Sitzung durch Bild- und Tonübertragung in Echtzeit verfolgen können.

Für öffentliche hybride Sitzungen werden keine Sonderregelungen für die Herstellung der Öffentlichkeit getroffen. Hybride Sitzungen sind dem Grunde nach Präsenzveranstaltungen und ermöglichen es, die Öffentlichkeit nach den auch bisher geltenden rechtlichen Anforderungen für Präsenzsitzungen herzustellen. Insbesondere ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Sie muss dort die hybride Sitzung wie eine Präsenzsitzung verfolgen können. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen müssen per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Selbstverwaltungsmitglieder für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Ein Versicherungsträger kann eine hybride Sitzung auch für Dritte zusätzlich im Wege einer Bild- und Tonübertragung in Echtzeit zugänglich machen. Maßgebend ist jedoch die Saalöffentlichkeit.

Eine Einwilligung der an der hybriden oder vollständig digitalen Sitzung teilnehmenden Personen zur Bild- und Tonübertragung ist nach Satz 3 nicht erforderlich. Ein solches Erfordernis würde die Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung faktisch unmöglich machen. Satz 3 stellt die Rechtsgrundlage für die im Rahmen einer digitalen Gremiensitzung erforderliche Datenverarbeitung dar und begrenzt die Zwecke der Datenverarbeitung gleichzeitig auf die Durchführung der digitalen Gremiensitzung.

Bei nicht öffentlichen digitalen und hybriden Sitzungen sind die zugeschalteten Selbstverwaltungsmitglieder nach Satz 4 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen und nicht auch von unbefugten Dritten wahrgenommen werden kann.

Gemäß Satz 5 sind auch in hybriden und digitalen Sitzungen Wahlen und Abstimmungen möglich. Die Art und Weise der Stimmabgabe (z.B. Handheben, elektronische Abstimmung durch Abstimmflächen) regelt die Selbstverwaltung gemäß Satz 6 in der Satzung. Das gilt auch für die Bestimmung der Einzelheiten der Regelungen in den Sätzen 1 bis 4.

Zu Absatz 4

Der Versicherungsträger hat gemäß Satz 1 in seinem Verantwortungsbereich die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicherzustellen. Darüberhinausgehende Vorgaben hinsichtlich technischer Anforderungen werden seitens des Gesetzgebers nicht bestimmt. Es obliegt den Versicherungsträgern als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, die geeigneten Systeme und Verfahren in eigener Verantwortung festzulegen. Das Recht zur virtuellen Teilnahme an einer Sitzung begründet gegen den Versicherungsträger keinen Anspruch auf Hardware-Ausstattung.

Um die Rechtssicherheit von Beschlüssen zu gewährleisten, nehmen die Sätze 2 und 3 eine Zuordnung von technischen Störungen in Verantwortungssphären vor. Die Sitzungsleitung hat zu beobachten, ob technische Störungen vorliegen, die eine gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit verhindern. Ist dies der Fall, ist die Sitzung zu unterbrechen, um die Ursache der Störung feststellen zu können.

Wenn die Störung in den Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers fällt, darf die Sitzung nach Satz 2 nicht begonnen beziehungsweise fortgesetzt werden. Wird die Sitzung dennoch begonnen bzw. fortgesetzt, ist ein gefasster Beschluss unwirksam.

Sofern eine Störung nicht in den Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers fällt, darf die Sitzung fortgesetzt und es können Beschlüsse gefasst werden (Satz 3). Nicht in den Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers fallen dabei auch allgemeine Netzstörungen außerhalb der Verwaltung des Versicherungsträgers. Die damit verbundene Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten der von der Störung betroffenen Organmitglieder muss aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Gremienarbeit hingenommen werden. Die digital zugeschalteten Mitglieder tragen damit beispielsweise auch das Risiko einer individuell nicht ausreichend stabilen Internetverbindung.

Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Sinne des § 64 SGB IV ist es jedoch nicht relevant, welcher Sphäre eine Störung zuzurechnen ist, weil es hierbei allein auf die tatsächliche persönliche oder virtuelle Anwesenheit ankommt, an der es bei einer gestörten Teilnahme eines Mitglieds fehlt. Dies ist in Satz 4, wonach § 64 Absatz 1 SGB IV unberührt bleibt, noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Artikel 6 – neu – Zu Änderungsbefehl Nummer 4

Die Regelungen des § 64a Absatz 1, 3 und 4 SGB IV gelten für Sitzungen der Erledigungsausschüsse nach § 66 SGB IV entsprechend und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass statt des Vorsitzenden ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn schon ein Mitglied widerspricht. Damit wird den besonderen Anforderungen der aus weniger Mitgliedern als die Selbstverwaltungsorgane bestehenden Erledigungsausschüsse und dem Umstand, dass Erledigungsausschüsse nicht immer einen Vorsitzenden bestimmen, Rechnung getragen. Für vorbereitende Ausschüsse ohne Erledigungsfunktion und Entscheidungsbefugnisse bedarf es keiner gesetzlichen Ermächtigung. Auch das Sitzungsformat solcher Ausschüsse bestimmt die Selbstverwaltung daher nach freiem Ermessen.

Zu Nummer 8

Folgeanpassung der Artikelnummerierung und Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 9

Folgeanpassung der Artikelnummerierung und Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 9 – neu – Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 64a SGB IV. Dem Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen werden durch den Verweis die gleichen Möglichkeiten zur Durchführung hybrider und digitaler Sitzungen mit Abstimmungen und Wahlen eingeräumt, wie den Organen der Sozialversicherungsträger nach der neuen Vorschrift im SGB IV. Das verbessert die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und erleichtert die Durchführung der Sitzungen sowie die Teilnahme von Organmitgliedern auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Über den Verweis in § 282 Absatz 2 Satz 7 SGB V auch auf die vorliegende Ergänzung gilt § 64a SGB IV auch für den Medizinischen Dienst Bund.

Zu Artikel 9 – neu – Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 64a SGB IV. Den Organen der Medizinischen Dienste (MD), die in der sozialen Selbstverwaltung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wesentliche Aufgaben erfüllen, werden durch den Verweis die gleichen Möglichkeiten zur Durchführung hybrider und digitaler Sitzungen mit Abstimmungen und Wahlen eingeräumt, wie denen der Sozialversicherungsträger nach der neuen Vorschrift im SGB IV. Das verbessert die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane bei den MD und erleichtert die Durchführung der Sitzungen sowie die Teilnahme von Organmitgliedern auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu Nummer 11

Folgeanpassung der Artikelnummerierung und Aktualisierung Eingangsformel.

Zu Nummer 12

Die Änderung in § 67 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird aus diesem Gesetz herausgelöst.

Zu Nummer 13

Folgeanpassung der Artikelnummerierung.

Zu Nummer 14

Grundsätzlich ist eine Förderung nach § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Anders ist dies nach dem neu eingefügten § 22 Absatz 1a Satz 2 SGB III, wenn die erste Fortbildungsstufe zum Berufsspezialisten oder zur Berufsspezialistin absolviert wird. In den Fällen, in denen Qualifizierungsgeld geleistet wird, ist eine Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen. Damit wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Zu Nummer 15

Das Inkrafttreten von Artikel 1 (Verlängerung der Regelung in § 106a SGB III) ist im Gesetzentwurf aktuell zum 1. Juli 2023 aufgenommen. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens wurde zwischenzeitlich dahingehend angepasst, dass der zweite Durchgang im Bundesrat erst am 7. Juli 2023 stattfindet. Artikel 1 soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die neu aufgenommenen Artikel 6 und 9 sollen ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten der Regelungen zur Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter und zur Einführung des Qualifizierungsgeldes zum 1. Dezember 2023 vor. Für die Umsetzung bedarf es umfangreicher Vorarbeiten durch die Bundesagentur für Arbeit, die bereits weitere Gesetzesvorhaben umzusetzen hat. Um dies zu berücksichtigen, wird das Inkrafttreten auf den 1. April 2024 verschoben.

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen zum Qualifizierungsgeld hängen die Folgeänderungen in den Artikeln 8 und 14 (vormals 9 und 15) zusammen. Die in Artikel 8 aufgenommene Änderung hat Auswirkung auf die Arbeitgeberverfahren hinsichtlich der elektronischen Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die

Sozialversicherungsträger. Diese werden regelmäßig zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Deshalb ist das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 zu verschieben.

Das Inkrafttreten der Änderung des Mikrozensusgesetzes soll im Gleichlauf zu Artikel 2 auf den 1. April 2024 angepasst werden.

Berlin, den 21. Juni 2023

Natalie Pawlik
Berichterstatlerin

Jens Peick
Berichterstatter

